



Codex diplomaticus Brandenburgensis

Sammlung der Urkunden, Chroniken und sonstigen Quellenschriften für
die Geschichte der Mark Brandenburg und ihrer Regenten

Supplementband und Schluß des ganzen Werkes bis auf die Register

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1865

CXLVIII. Kurfürst Joachim's Verfügung an seinen Sohn, für den Fall seines
Ablebens seiner natürlichen Tochter Magdalena eine Ausstattung zu
gewähren, den 14. October 1562.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55834](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55834)

diesfalls vnser Herr vnd Vatter beschaffen vnd verordnen würde, Anne Sydows vnd ihren Kindern ohne Wiederrede folgen vnd bleiben lassen vnd festiglich halten. Da auch berührte Anna Sydows bey vns angegeben wurde, es geschehe welches, wem oder mit was Schein es geschehen könne oder möge, wollen wir vns doch zu keiner Ungnade dadurch wieder sie bewegen lassen, sondern sie alle Wege persönlich hohren, dieses vnser Schutzes vnd Geleites eingedenck seyn, sie desselben gnädiglich geniessen lassen vnd darwieder keinesweges betriben noch beleydigen vnd wir nehmen mehr obgedachte Anna Sydows sambt ihren Kindern, Haab vnd Güthern in vnsern sonderlichen Schutz, Schirm, starck, sicher vnd redliches Geleithe, willigen, zusayen vnd versprechen ihr auch alles, wie obstehet, vnd wir solches vnsern Herrn vnd Vatter mit Handt vnd Mund angelobet haben, in Krafft vnd Macht dieses Brieffes bey vnsern Fürstl. Würden vnd guten Glauben vnd ohne Gefährde. Uhrkundlich mit vnsern anhangenden Siegel bestättiget vnd eigenhändig unterschrieben. Datum Zechelin, Sonnabends nach Pfingsten, Anno 1561.

Aus Detrichs Beitr. Seite 209.

CXLVIII. Kurfürst Joachim's Verfügung an seinen Sohn, für den Fall seines Ablebens seiner natürlichen Tochter Magdalena eine Ausstattung zu gewähren, den 14. October 1562.

Wir Joachim, von Gottes Gnaden Marggraff zu Brandenburg vnd Churfürst etc. mit diesen vnsern offenen Brieffe vor vns, vnser Erben vnd Nachkommen, Marggraffen zu Brandenburg, vnd sonst allermänniglich bekennen, demnach wir hierbevor dem hochgebohrnen Fürsten vnsern freundlichen lieben Sohn, Herrn Johanfen Georgen, Marggraffen zu Brandenburg etc., vätterlichen vnd freundlich vermocht, das S. Liebd. auf den Fall vnser tödtlichen Abgangs Anna Sydows samtt ihren Kindern, Haab vnd Güthern in ihren sonderbahren Schutz, Schirm vnd Gevälung genommen vnd ihr gnädiglich vorschrieben haben, das Sr. Liebd. bey allen demjenigen, so wir ihr vnd ihren Kindern bey vnsern Leben zuwenden oder auf dem Fall vnser tödtlichen Abganges verordnen oder vermachen werden, gnädiglich schützen, handhaben vnd erhalten vnd solcher Ordnung gar nicht zuwider seyn, sondern dieselben vielmehr söhlich vnd gehorsamlich ins Werck richten wollen, alles Vermöge vnd Inhalts vorgemeldeten Schutz-Brieffes vnd wir gedacht, das vnser natürliche Tochter Magdalena, die wir mit Anna Sydows gezeuget, von vns noch unverforget ist, als verordnen vnd befehlen wir hiemit vnd in Krafft dieses Brieffes, wie solches zu Recht vnd dem beständigsten geschehen soll oder mag. Da vns der allmächtige Gott, welches wir seinen göttlichen Willen gehorsamlich anheimstellen, ehe wir obberürte vnser vnd Annen Sydows Tochter, Magdalenen, an andere selbst verforgen werden, aus dieser Welt abforderthe, das ihr auf dem Fall vnser freundlicher lieber Sohn Johann Georg oder Se. Liebd. Erben vnd Nachkommen, so die Regierung vnser Churfürstenthums der Marck zu Brandenburg zu der Zeith überkommen vnd haben werden, einer Jahresfrist nachenhero berührten vnser tödtlichen Abgang 4000 Rthl. unweigerlich zuwenden, vnd an gewissen Orthen, sonderlich aber bey vnsern Städten anlegen wollen, also das sie vnser Tochter Magdalena davon

die jährliche Abnutzunge bis zu ihrer Ehelichen Aussteure haben vnd wann sie ausgesteuert, die Hauptsumme in ihre sichere Hände gänzlich überkommen möge. Als wir es auch davor halten, das vorgemeldete Anna Sydows auch jetzo abermahls eines Kindes von vns schwanger seye, wollen vnd verordnen wir hiemit, wenn solches Kind, dazu der Almächtige Gott seinen Seegen gnädiglich verleihen wolle, zur Welt gebohren wird, das demselbigen, es sey gleich ein Sohn oder Tochter, gleich vnserer Tochter Magdalenen 4000 Rthl. auch angeleget vnd zugewendet werden sollen vnd wir wollen nicht zweiffeln, das vnser freundlicher lieber Sohn, Marggraf Johann George vnd Sr. Lieb. Erben vnd Nachkommen sich dieser vnser Verordnung gehorsamlich gemäß verhalten werde, so erinnern wir doch mehr gedachten vnsern freundlich lieben Sohn hiermit dem Brieff vnd Siegel vnd mündlichen Zusagen, so Se. Lieb. vns vnd Anna Sydows desfalls geben vnd wollen, das derselbe vnd diese vnser Verordnung stets, fest vnd unverbrüchlich jederzeith soll gehalten werden. Zur Uhrkunde mit vnser aufgedrückten Handsecret besiegelt vnd eigener Hand unterschrieben. Datum Wolfenbüttel den 14. Oct., der weniger Zahl etc. 62.

Aus Reichs Beitr. S. 214.

CXLIX. Kurfürst Joachim verbietet, sich zu auswärtigem Kriegsdienste anwerben zu lassen,
am 1. Juni 1562.

Wir Joachim, von Gottes genaden Marggraff zu Brandenburgk, des heiligen Römischen Reichs Ertzcammerer vnd Churfürst, zu Stetin, Pomern, der Cassuben, Wenden vnd in Schlefien zu Croffen Hertzog, Burggraff zu Nurnbergk vnd Fürst zu Rügen, Entpieten allen vnd jeden vnsern Vnderthanen, insonderheit aber denen von der Ritterschafft, welche sich der Kriege gebrauchen, auch vnserm Landvoigt, Heupt- vn Amptleuten vnd allen andern, die von vnser wege befehl haben, vnsern grus vnd geben euch hiermit zuerkennen, das vns glaubwürdig anlangt, das itzo abermahls vnder frembden namen, hin vnd wieder an vielen orten neue gewerbe sollen vorhanden sein. Weil dan daraus allerhand vnruhe vnd empörung im Heiligen Reich deutscher Nation entstehen vnd eruolgen könte vnd derhalben in diesen sorglichen vnd gefehrlichen leufften darauf wol acht zu haben, Als befehlen wir demnach euch allen sambt vnd sonderlich hiermit ernstlich, das jr euch ohne vnser ausdrückliche erleubnus in keines fremden herrn dienst bestellen oder werben lasset, das auch diejenigen, so sich bestellen lassen, als bald wiederumb daruon abstehen, in massen wir sie dann bey ernster straff vnd verlust aller jrer lehen vnd anwartung der lehen, die sie vnser haben, hiemit abgefordert haben wollen. Da auch von jemandt in vnsern landen einige werbung oder auffbringung reuter oder knechte one vnsern beweisslichen schein vnd zulassung vnderstanden oder aber einzlichen oder heuffig sich durchzuschleiffen wolte vorgenommen werden, das jr vnser Landvoigt, Haupt- vnd Amptleute, auch andere die vnser wegen befehl haben, solchs keineswegs vorstatet oder vorhendet, sondern dasselbe abwendet vnd die, so sich bestellen lassen oder aber sonst in frembder herrn dienste aufferhalb Landes zubegeben vnd durchzuschleiffen willens sein, bis ahn vns auffhaltet, so wollen wir vns gegen dem oder denselben, so